

Überarbeitungsdatum 07/03/2025  
Aktuelle Version 4.2  
Ersetzt Version vom 01/09/2023



## SICHERHEITSDATENBLATT

### Mineralwolle mit ECOSE® Technology

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II, geändert., VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015.

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1. Produktidentifikator

Produktname Mineralwolle mit ECOSE® Technology  
Produktnummer KI\_DP\_001  
Andere Bezeichnungen Keine

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Wärme- und/oder Schalldämmung für den Einsatz bei :  
technischen und industriellen Anwendungen sowie beim Hochbau.

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Heraklithstraße 8  
84359 Simbach am Inn  
Germany  
  
www.knaufinsulation.com  
sds@knaufinsulation.com  
Region Germany  
Ansprechpartner für das Land Armin Weissmüller  
Tel: +49 5609 80 94 76  
armin.weissmueller@knaufinsulation.com

##### 1.4. Notrufnummer

Notfallrufnummer Tel: +49 5609 80 94 76  
(Montag - Freitag, 08:00 hrs - 17:00 hrs)

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

##### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

###### Klassifizierung (EG 1272/2008)

Physikalische Gefahren Nicht klassifiziert  
Gesundheitsgefahren Nicht klassifiziert  
Umweltgefahren Nicht klassifiziert

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### Gefahrenhinweise

Nicht klassifiziert

Die folgenden Sätze und Piktogramme sind auf die Verpackung aufgedruckt



<http://www.knaufinsulation.com/comfort-and-handling>

## 2.3. Sonstige Gefahren

### Spezielle Risiken

Nicht anwendbar

### Persistenter, bioakkumulierbarer

Nicht relevant

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Mineralwolle

87 - 100%

CAS-Nummer

—

EG-Nummer

926-099-9

Reach Registriernummer

2119472313-44-XXXX

EG-Index-Nummer

650-016-00-2

**Einstufung**

**Nicht klassifiziert**

**Anmerkungen zu den Inhaltsstoffen** (1) 926-099-9 - Glasartige (Silikat-) Kunstfasern mit zufälliger Ausrichtung mit Alkalioxid und Erdalkalioxid ( $\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O} + \text{CaO} + \text{MgO} + \text{BaO}$ )-Gehalt größer 18 Gewichtsprozent, die die Anforderungen der Nota Q der Verordnung Nr. 1272/2008 erfüllen und damit als nicht karzinogen eingestuft sind.

#### Bindemittel in Form eines wärmehärtenden inerten Polymers auf Basis pflanzlicher Stärke

0 - 13%

CAS-Nummer

—

**Einstufung**

**Nicht klassifiziert**

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### Sonstige Angaben

Mögliche Kaschier- oder Einkapselungsmaterialien: Glasvlies oder Polyesterunterlagen oder Aluminiumfolie oder Kraftpapier oder eingekapselt in Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) und metallisierte LDPE-Folie.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Einatmen

Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Hals spülen und Staub aus den Atemwegen entfernen.

#### Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und anschließend reichlich Wasser trinken lassen

#### Hautkontakt

Falls mechanische Reizungen auftreten, die verschmutzte Kleidung ablegen und die Haut vorsichtig mit kaltem Wasser und Seife waschen.

#### Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Allgemeine Informationen**      Mineralfasern können bei intensivem Hautkontakt Juckreiz verursachen.

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

**Allgemeine Informationen**      Falls bei einer der vorstehenden Expositionen anhaltende Nebenwirkungen oder Beschwerden auftreten, einen Arzt konsultieren.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel**      Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Löschpulver.

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

**Allgemeine Informationen**      Von den Produkten geht bei der Verwendung keine Brandgefahr aus. Bestimmte Verpackungsmaterialien oder Kaschierungen können jedoch unter Umständen brennbar sein. Verbrennungsprodukte des Materials und der Verpackung – Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und einige Spurengase wie Ammoniak, Stickoxide und flüchtige organische Substanzen.

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

**Allgemeine Informationen**      Im Falle größerer Brände in schlecht belüfteten Räumen oder mit Verpackungsmaterialien kann u. U. Atemschutz/Atemschutzgerät erforderlich sein.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**      Bei hohen Staubkonzentrationen die gleiche persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 aufgeführt verwenden.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

**Umweltschutzmaßnahmen**      Nicht relevant

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

**Reinigungsverfahren**      Staubsauger oder vor dem Aufkehren mit Sprühnebel anfeuchten.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

**Verweis auf andere Abschnitte**      Zum persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8. Zur Müllentsorgung, siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

**Schutzmaßnahmen bei der Verwendung**      Keine besonderen Maßnahmen. Mit einem Messer zuschneiden. Keine Säge oder Elektrowerkzeuge verwenden. Unnötige Handhabung des ausgepackten Produktes vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Schutzmaßnahmen zu der Lagerung**      Um optimale Eigenschaften zu gewährleisten sollte das Produkt nach dem Entfernen oder Öffnen der Verpackung in geschlossenen Räumen gelagert oder abgedeckt werden, so dass das Eindringen von Regenwasser oder Schnee verhindert wird.  
Die Lagerbedingungen sollten eine stabile Lage der aufgestapelten Produkte gewährleisten und es wird empfohlen die Fifo-Methode ("first in-first out") anzuwenden.

**Unverträgliche Materialien**      Es ist unwahrscheinlich, dass ein bestimmtes Material bzw. eine bestimmte Materialengruppe mit dem Produkt reagiert und zu einer gefährlichen Situation führt.

#### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

**Spezifische Endanwendungen** Wärme- und/oder Schalldämmung für den Einsatz bei :

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

<b>Arbeitsplatzgrenzwerte</b>	<b>Glaswolle</b>
Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 10 mg/m <sup>3</sup> Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion	
Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 1.25 mg/m <sup>3</sup> Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion	
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert	

Die Expositionsgrenzen wurden durch zahlreiche Behörden ermittelt. Stellen Sie die Grenzwerte fest, die bei Ihnen Anwendung finden

### **8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Keine besonderen Maßnahmen.
<b>Augen- / Gesichtsschutz</b>	Schutzbrille verwenden, insbesondere bei Überkopparbeiten. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen.
<b>Handschutz</b>	Handschuhe gemäß EN 338 verwenden um Juckreiz zu vermeiden.
<b>Anderer Haut- und Körperschutz</b>	Exponierte Hautbereiche bedecken.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Nach Kontakt mit dem Produkt, Hände mit kaltem Wasser und Seife waschen.
<b>Atemschutz</b>	Es ist empfehlenswert eine Atemschutzmaske gemäß EN 149 FFP1 zu tragen, wenn die Produkte in geschlossenen Räumen oder bei Arbeiten verwendet werden, die zu Staubentwicklung führen können.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Aussehen</b>	Fest. Rollen. Platte. lose Fasern.
<b>Farbe</b>	Braun
<b>Geruch</b>	Nicht relevant
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Daten verfügbar
<b>pH-Wert</b>	Nicht relevant
<b>Schmelzpunkt</b>	Nicht relevant
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	Nicht relevant
<b>Flammpunkt</b>	Nicht relevant
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Nicht relevant
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht relevant

<b>obere/untere Entzündbarkeits oder Explosionsgrenzen;</b>	Nicht relevant
<b>Dampfdruck</b>	Nicht relevant
<b>Dampfdichte</b>	Nicht relevant
<b>Relative Dichte</b>	9 - 100 kg/m <sup>3</sup>
<b>Löslichkeit</b>	Allgemein chemisch inert und gering wasserlöslich.
<b>Zündtemperatur</b>	Nicht relevant
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Nicht relevant
<b>Viskosität</b>	Nicht relevant
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Nicht relevant
<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	Nicht relevant
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	
<b>Entglasungstemperatur</b>	Nicht relevant
<b>Erweichungstemperatur</b>	Nicht relevant
<b>Nenndurchmesser der Fasern.</b>	3 - 5 µm
<b>Längengewichteter mittlerer geometrischer Durchmesser abzüglich der zweifachen Standardabweichung</b>	< 6 µm
<b>Ausrichtung der Fasern</b>	Zufällig

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Keine

### **10.2. Chemische Stabilität**

Bindemittel zersetzt sich bei Temperaturen über 200 °C.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Keine

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung

Durch die Zersetzung des Bindemittels bei Temperaturen über 200 °C können Kohlendioxid und einige Spurengase freierwerden. Die Dauer dieser Freisetzung hängt von der Dicke der Dämmung, dem Bindemittelgehalt und der einwirkenden Temperatur ab.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Angaben zu toxikologischen Wirkungen** Durch mechanische Reizung kann der Kontakt von groben Fasern mit Haut, Atemwegen und Augen zu kurzzeitigem Jucken führen.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Allgemeine Toxizität**

Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung nicht umweltgefährlich für Luft, Wasser oder Boden.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Inertes anorganisches Produkt mit Bindemittel in Form eines wärmehärtenden, inerten Polymers auf Basis pflanzlicher Stärke; 0 -

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Kein Bioakkumulationspotential

**12.4. Mobilität im Boden**

Nicht als mobil eingestuft.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Nicht relevant

**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nicht relevant

**12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Keine(s) bekannt

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Allgemeine Informationen**

Der Abfallschlüssel gilt nur für Abfallprodukte, die nicht kontaminiert wurden. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

[17 06 04] Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

**Verfahren zur Entsorgung**

Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren in dem Land, in dem die Verwendung oder Entsorgung erfolgt.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****Allgemeine Informationen**

Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).

**14.1. UN-Nummer**

Nicht anwendbar

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht anwendbar

**14.3. Transportgefahrenklassen**

Keine Transport-Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

**14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht anwendbar

**14.5. Umweltgefahren****Umweltgefährlicher Stoff/Meeresschadstoff**

Keine

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht anwendbar

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

## EU-Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Die am 1. Juni 2007 erlassene europäische Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen.

Mineralwolleprodukte von Knauf Insulation (Platten, Fasermatten oder Rollen) werden als Erzeugnisse im Sinne der REACH definiert und daher besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts.

In Übereinstimmung mit der Branchenpraxis und freiwilligen Verpflichtungen hat sich Knauf Insulation entschieden seinen Kunden auch weiterhin die entsprechenden Informationen für die sichere Handhabung und Verwendung von Mineralwolle über den gesamten Lebenszyklus des Produktes zur Verfügung zu stellen.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Artikel nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Allgemeine Informationen

Alle von Knauf Insulation hergestellten Produkte bestehen aus nicht klassifizierten Fasern und sind EUCEB-zertifiziert.

EUCEB, European Certification Board of Mineral Wool Products – [www.euceb.org](http://www.euceb.org). Das EUCEB-Zertifikat bestätigt, dass die chemische Zusammensetzung der hergestellten Fasern innerhalb der Grenzwerte der Referenzfasern liegt, welche in Übereinstimmung mit den europäischen Protokollen getestet wurden und den in Anmerkung Q der Verordnung (EG) 1272/2008 festgelegten Kriterien für Karzinogenität entsprechen.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber dem EUCEB:

- Probenahme- und Analyseberichte bereitzustellen, die von Labors erstellt wurden, die vom EUCEB anerkannt werden und die nachweisen, dass die Fasern eine der vier Freizeichnungsanforderungen erfüllen, die in Anmerkung Q beschrieben werden;
- jede Produktionseinheit zweimal im Jahr von einer unabhängigen, vom EUCEB anerkannten Partei prüfen zu lassen (Probenahme und Übereinstimmung mit der ursprünglichen chemischen Zusammensetzung)

Die Produkte erfüllen die Zertifizierungsanforderungen des europäischen Zertifizierungsverbands für Mineralewolleprodukte (EUCEB). Dies ist am aufgedruckten EUCEB-Logo auf der Verpackung erkennbar.

Weitere Informationen finden sie unter:

[www.euceb.org](http://www.euceb.org)

[www.knaufinsulation.com](http://www.knaufinsulation.com)

**Änderungsgründe****Aktuelle Version****Ersetzt Version vom****Sicherheitsdatenblattnummer****Sonstige Angaben**

07/03/2025

01/09/2023

KI\_DP\_001

Im Jahr 2001 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Mineralwollfasern von Gruppe 2B (möglicherweise karzinogen) neu in Gruppe 3 „Nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen“ eingestuft. (Siehe Monograph Vol. 81, <http://monographs.iarc.fr/>)

Dieses Sicherheitsdatenblatt / Produktdatenblatt stellt keine Arbeitsplatzbeurteilung dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen den Wissenstand über dieses Produkt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments dar. Der Benutzer wird auf mögliche Gefahren hingewiesen, die entstehen können, wenn das Produkt für einen anderen als den vorgesehen Zweck verwendet wird.